



Weisungen für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten

Für Gemeindestrassen und Kantonsstrassen gilt bei Wahl- und Abstimmungsplakaten die folgende Praxis:

- Für das zeitlich begrenzte Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten ist kein Bewilligungsgesuch erforderlich.
- Die Zustimmung des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin muss vorliegen.
- Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 96ff. Signalisationsverordnung angebracht werden. Der Standort jedes Plakats muss so gewählt sein, dass er keine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt.
- Die Plakate müssen unmittelbar nach dem Wahl- bzw. Abstimmungssonntag wieder entfernt werden.
- Die Gemeinde hat keine bestimmten Standorte für Abstimmungsplakate. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wenn Sie unsicher sind, ob ein Standort den Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts entspricht; wir beraten Sie gerne.

Wir vertrauen darauf, dass Sie bei der Plakatierung zurückhaltend sind und die Plakatstandorte so wählen, dass die Verkehrssicherheit nach wie vor gewährleistet ist.

Abteilung Bau und Sicherheit, April 2018